Beitragsordnung des Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V.

In der Version vom 5. März 2021

Geltungsbereich und Änderungen dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung gilt für den Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk, sowie für seine Regionalverbände.
- (2) Um ihre besonderen Unkosten decken zu können, können Regionalverbände jeweils eigene Mitgliedsbeiträge von ihren Mitgliedern einziehen. Hierzu können sie sich eine eigene Beitragsordnung geben. Der Bundesvorstand kann in der Beitragsordnung des Bundesverbandes Einschränkungen hinsichtlich Höhe und Verwendungszweck dieser Beiträge festsetzen.
- (3) So in der Satzung oder in dieser Ordnung keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, kann diese Ordnung nur durch die Jahreshauptversammlung geändert werden. Abweichend hiervon können Beiträge zur Deckung von Versicherungs- oder Lagerkosten durch den Bundesvorstand geändert werden, so sich die Notwendigkeit hierzu durch Änderungen der Vertragsbedingungen oder der Mitgliederzahlen ergeben.

Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag für die Grundmitgliedschaft beträgt 24,- Euro. Ausschließlich natürliche Personen sind für die Grundmitgliedschaft zugelassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Rentnerinnen und Rentner sowie Wehr- und Zivildienstleistende können für die Grundmitgliedschaft einen ermäßigten Jahresbeitrag von 15,- Euro in Anspruch nehmen.
- (3) Mitglieder, die für die Inanspruchnahme der Verbandsversicherung zugelassen werden wollen, zahlen zusätzlich zum Beitrag der Grundmitgliedschaft einen jährlichen Versicherungsbeitrag von 36,- Euro.
- (4) Mitglieder, die die Ziele des Vereins über den Grundbeitrag hinaus fördern möchten, werden für eine Fördermitgliedschaft zugelassen. Hierfür zahlen diese Mitglieder zusätzlich zum Beitrag für die Grundmitgliedschaft einen Beitrag, den sie frei festlegen können. Der jährliche zusätzliche Beitrag für diese Mitglieder beträgt mindestens 10,-Euro.
- (5) Mitglieder, die dem Verband als Betrieb beitreten, setzen ihren Beitrag frei fest. Die Mitglieder sind dazu angehalten, ihren Beitrag so auszuwählen, dass dieser etwa 0,2% ihres jährlichen Umsatzes entspricht. Der jährliche Mindestbetrag für diese Mitglieder beträgt 150,- Euro. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können als Betrieb Mitglied werden.
- (6) Mitglieder, die Arbeiten oder Aufgaben für den BVPK übernehmen, können sich teilweise oder ganz vom Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand befreien lassen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Verbandsversicherung

(1) Mitglieder, die zur Nutzung der Verbandsversicherung berechtigt sind, müssen Feuerwerke, bei denen sie diese nutzen wollen, mindestens zwei Wochen vor dem Feuerwerk dem Verband anzeigen. Hierbei muss insbesondere der Wert der verwendeten pyrotechnischen Artikel mitgeteilt werden. Je nach Höhe des Wertes ist ein Beitrag pro Feuerwerk zu entrichten. Dabei gilt:

- Wert der pyrotechnischen Artikel kleiner 300,- Euro: kein Beitrag
- Wert der pyrotechnischen Artikel von 300,- Euro bis 500,- Euro: 10,- Euro Beitrag
- Wert der pyrotechnischen Artikel größer 500,- Euro: 25,- Euro Beitrag

Fälligkeit der Beiträge und Versäumnisse

- (1) Beiträge für die ausschließliche Grundmitgliedschaft sowie Beiträge, die sich ausschließlich aus dem Beitrag für die Grundmitgliedschaft sowie dem zusätzlichen Beitrag zur Nutzung der Versicherung zusammensetzen, sind jährlich zu entrichten. Beiträge, von Mitgliedern, die den Verein durch einen zusätzlichen Förderbeitrag fördern sowie Beiträge von Mitgliedern, die als Betrieb Mitglied werden, können als Jahresbeitrag, als Halbjahresbeitrag oder als Quartalsbeitrag entrichtet werden. Bei diesen Beiträgen beläuft sich Halbjahresbeitrag auf die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrags und der Quartalsbeitrag auf den vierten Teil des jeweiligen Jahresbeitrag.
- (2) Der Verband soll als Jahresbeitrag entrichtete Beiträge zum Ersten des zweiten Monats des jeweiligen Beitragsjahres erheben. Der Verband soll als Halbjahresbeitrag entrichtete Beiträge zum Ersten des zweiten Monats des jeweiligen Halbjahres erheben. Der Verband soll als Quartalsbeiträge entrichtete Beiträge zum Ersten des zweiten Monats des jeweiligen Quartals erheben. Die vom Verband im Rahmen dieser Satzung erhobenen Beiträge sind ab Datum der Forderung binnen vierzehn Tagen fällig.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder haben den Beitrag für das Jahr ihres Eintritts anteilig zu entrichten. Bei Jahresbeiträgen ist einmalig der zwölfte Teil des Jahresbeitrags multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden vollständigen Monate des Jahres ab Eintritt zu entrichten. Bei Halbjahresbeiträgen ist einmalig der sechste Teil des Halbjahres multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden vollständigen Monate des Halbjahres ab Eintritt zu entrichten. Quartalsbeiträge sind erstmals mit dem ersten vollständigen Quartal ab Eintritt zu entrichten.
- (4) Für die regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist das Mitglied verantwortlich. Kosten, die dem Verein durch verspätete Zahlungen oder Mahnungen entstehen, können dem verursachenden Mitglied berechnet werden.

(5) Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann festgelegt werden, dass Mitgliedsbeiträge ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten sind. So dies geschieht, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung auszustellen. Die Mitglieder sind für die ausreichende Deckung ihrer Konten und die Meldung eventueller Kontenumstellungen verantwortlich. Kosten für Rückbuchungen, die durch das Verschulden eines Mitgliedes entstehen, können diesem in Rechnung gestellt werden.

Stundung oder Aussetzung der Mitgliedsbeiträge

- (1) In Ausnahmefällen kann einem Mitglied auf Antrag der fällige Beitrag gestundet werden. Hierüber entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Stundung darf maximal für ein Jahr erfolgen.
- (3) Auf Antrag und mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann ein Mitglied von seiner Mitgliedschaft aussetzen. Für die Dauer der Aussetzung ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, das Mitglied hat in dieser Zeit aber auch keine der Mitgliedern vorbehaltenen Rechte. Insbesondere hat es auch keinen Zugriff auf Vereinsressourcen.

Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.